



Informationen

zur MPU

bast

Bundesanstalt für Straßenwesen

Inhalt

Führerschein	3
MPU und Vorbereitung	8
Qualitätssicherung von MPU und Beratung	
Beratung - Sperrfrist sinnvoll nutzen	
Verkehrspsychologische MPU-Vorbereitung	
Anlässe für eine MPU	22
Alkohol	
Betäubungsmittel/Drogen	
Punkte: Verkehrsauffälligkeiten/Straftaten im	
Zusammenhang mit dem Straßenverkehr	
Adressen	38

Informationen zur MPU

Ihr Führerschein wurde von einem Gericht oder durch die Führerscheinstelle entzogen oder Sie haben zur Vermeidung einer Entziehung freiwillig auf Ihren Führerschein verzichtet.

Menschen, die plötzlich ohne Führerschein dastehen, befinden sich häufig in einer schwierigen Situation. Das Leben ändert sich schlagartig. Meist ist die ganze Familie betroffen, der Arbeitsplatz ist weg oder in Gefahr und das Treffen mit Freunden wird komplizierter. Es drängen sich Fragen auf: Wann darf ich wieder Auto fahren? Wie bekomme ich meinen Führerschein zurück? Muss ich zur MPU, also zu einer Medizinisch Psychologischen Untersuchung?

Zur Beantwortung dieser Fragen hat das Bundesverkehrsministerium die Bundesanstalt für Straßenwesen beauftragt, mit Hilfe von Experten verlässliche Informationen zusammenzutragen. Diese sollen Ihnen helfen zu entscheiden, was für Sie das Richtige auf dem Weg zurück zum Führerschein ist und wie Sie vermeiden können, unnötig Zeit und Geld zu verlieren.

Hier finden Sie Antworten zu verschiedenen Fragen.

Führerschein

Mit dem Entzug Ihres Führerscheins ist Ihre bisherige Fahrberechtigung erloschen. Sie müssen Ihre Fahrerlaubnis und damit die Ausstellung eines neuen Kartenführerscheins neu beantragen. Zuständig ist die Führerscheinstelle an Ihrem Hauptwohnsitz. Eine Neuerteilung der Fahrerlaubnis kann im Umfang der von Ihnen beantragten Fahrerlaubnisklassen erfolgen.

Das Strafgericht hat im Strafverfahren nicht darüber entschieden, ob Sie nach Ablauf der Sperrfrist die Fahrerlaubnis wieder erhalten. Die Sperrfrist bestimmt lediglich, ab wann Ihnen die Führerscheinstelle frühestens wieder eine Fahrerlaubnis erteilen darf.

Vor jeder Neuerteilung der Fahrerlaubnis muss die Führerscheinstelle prüfen, ob Sie wieder zum Führen von Kraft-



fahrzeugen geeignet sind oder ob Bedenken gegen Ihre körperliche, geistige und charakterliche Eignung bestehen. Bei Eignungszweifeln, insbesondere unter Berücksichtigung aller bekannt gewordenen Verkehrsverstöße und/oder Straftaten, kann die Behörde eine medizinisch-psychologische Untersuchung (MPU) bei einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung (BfF) fordern. Dies wird jedoch im Einzelfall entschieden.

Bei bestimmten Sachverhalten, die nachfolgend noch wei-

ter erläutert werden, wird immer eine MPU gefordert.

Ihr Antrag auf Neuerteilung einer Fahrerlaubnis

Der Antrag auf Neuerteilung der Fahrerlaubnis ist bei der zuständigen Führerscheinstelle zu stellen. Falls im Strafverfahren eine Sperrfrist festgesetzt wurde, können Sie den Antrag frühestens drei Monate vor deren Ablauf stellen.

Dazu ist in der Regel die persönliche Vorsprache unter Vorlage des Personalausweises oder eines Reisepasses mit Meldebescheinigung erforderlich. Die weiter benötigten Antragsunterlagen und Nachweise sind davon abhängig, welche Führerscheinklasse(n) Sie neu beantragen möchten. Für die Bearbeitung Ihres Antrags müssen Sie abhängig vom Aufwand mit Kosten bis zu 275 Euro rechnen.

Pkw und Motorrad

Sofern Sie lediglich Fahrzeuge bis 3,5 Tonnen mit/ohne An-

hänger (Klassen B, BE), Motorräder (Klassen A, A 2, A1, AM) oder Zugmaschinen beziehungsweise selbst fahrende Arbeitsmaschinen, Stapler und andere Flurförderfahrzeuge (Klassen T, L) führen wollen, benötigen Sie folgende Unterlagen/Nachweise:

- Ein (gegebenenfalls zwei) biometrische(s) Lichtbild(er).
- Sehtestbescheinigung einer amtlich anerkannten Sehteststelle (zum Beispiel Optiker) oder ein augenärztliches Zeugnis beziehungsweise Gutachten, jeweils nicht älter als zwei Jahre.
- Nachweis über eine Schulung in Erster Hilfe (mindestens 9 Unterrichtseinheiten je 45 Minuten). Darauf kann verzichtet werden, wenn Sie bereits an einer Schulung in Erster Hilfe oder vor dem 20.10.2015 an einer Ausbildung in Erster Hilfe oder Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen

am Unfallort teilgenommen haben.

Lkw ab 3,5 Tonnen

Waren Sie Inhaber des früheren Führerscheins Klasse 3 und möchten wieder Fahrzeuge bis 7,5 Tonnen führen (seit 01.01.1999 neu: Klassen C1, C1E, CE 79) oder waren Sie Inhaber des Führerscheins der Klassen 2 (bis 31.12.1998) oder der Klassen C, C1, CE, C1E, (ab 01.01.1999) werden folgende Unterlagen/Nachweise benötigt:

- Nachweis über eine Schulung in Erster Hilfe (mindestens 9 Unterrichtseinheiten je 45 Minuten). Darauf kann verzichtet werden, wenn Sie bereits an einer Schulung in Erster Hilfe oder vor dem 20.10.2015 an einer Ausbildung in Erster Hilfe oder Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen am Unfallort teilgenommen haben.
- Bescheinigung über ärztliche Untersuchung zur gesundheitlichen Eignung auf

amtlichem Vordruck (Muster nach Anlage 5 Nummer 1 Fahrerlaubnisverordnung (FeV).

- Bescheinigung/ Zeugnis über ärztliche oder augenärztliche Untersuchung des Sehvermögens nach Anlage 6 Nummer 2.1 oder 2.2 FeV.
- Bescheinigungen über die ärztliche Untersuchung des Gesundheitszustandes dürfen nicht älter als ein Jahr, die des Sehvermögens nicht älter als zwei Jahre sein. Ein Nachweis über die Ausbildung in Erster Hilfe ist unbefristet gültig.

Bus und Fahrgastbeförderung

Waren Sie darüber hinaus auch Inhaber eines Busführerscheins (Klassen D, DE, D1, D1E) oder einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung und beantragen diese ebenfalls neu, wird zusätzlich benötigt:

- ein Gutachten über eine leistungspsychologische Untersuchung nach Anlage

5 Nummer 2 FeV durch einen Arbeits- oder Betriebsmediziner oder eine amtlich anerkannte Begutachtungsstelle für Fahreignung. Das Gutachten darf nicht älter als ein Jahr sein.

In der Regel kommt eine MPU in folgenden Fällen auf Sie zu

- Ihre Fahrerlaubnis war wiederholt entzogen.
- Sie führten ein Fahrzeug mit mehr als 1,6 Promille im Straßenverkehr.
- Sie führten wiederholt ein Fahrzeug unter Alkoholeinfluss im Straßenverkehr (auch als Ordnungswidrigkeit unter 1,1 Promille).
- Alkohol- oder Drogenabhängigkeit oder der Konsum von Betäubungsmitteln und/oder die missbräuchliche Einnahme von psychoaktiv wirkenden Arzneimitteln oder Stoffen.
- Ein erheblicher Verstoß oder wiederholte Verstöße gegen verkehrsrechtliche Vorschriften (Verkehrswidrigkeiten, Punkte).

- Eine erhebliche Straftat oder Straftaten, die im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr stehen.
- Eine erhebliche Straftat oder Straftaten, die im Zusammenhang mit der Kraftfahreignung stehen, insbesondere wenn Anhaltspunkte für ein hohes Aggressionspotenzial bestehen oder zur erheblichen Straftat ein Fahrzeug benutzt wurde.

Fahrzeuge sind nicht nur Kraftfahrzeuge, sondern zum Beispiel auch Fahrräder.

Weitere Hinweise

Ist aufgrund von Alkohol- oder Drogenauffälligkeit eine MPU erforderlich, kann es sein, dass neben einer psychologischen Aufarbeitung auch eine Abstinenz notwendig ist.

In diesem Fall muss die Abstinenz nachgewiesen werden. Weitere Hinweise zur Notwendigkeit, Umfang und Form von Abstinenznachweisen erhalten Sie bei seriösen Beratungsstellen.

len (siehe Beratung - Sperrfrist sinnvoll nutzen - Seite 16).

Wurde Ihre Fahrerlaubnis aufgrund einer innerhalb der Probezeit begangenen Zuwiderhandlung entzogen, ist die Teilnahme an einem Aufbau-seminar zwingende Voraussetzung für die Neuerteilung der Fahrerlaubnis, unabhängig von einer etwa geforderten MPU. Ein besonderes Aufbau-seminar wird erforderlich, wenn dem Entzug ein Alkoholdelikt oder die Verkehrsteilnahme unter anderen berauschenden Mitteln vorausgegangen war. Beachten Sie bitte, dass eine noch nicht vollständig abgelaufene Probezeit nach Neuerteilung der Fahrerlaubnis weiterläuft.

Unter Umständen ist auch die Fahrerlaubnisprüfung für die beantragte(n) Fahrerlaubnisklasse(n) erneut abzulegen. Die Führerscheinstelle ordnet eine neue Führerscheinprüfung an, wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass Sie nicht mehr über die notwendigen theore-

tischen und praktischen Kenntnisse zum sicheren Führen eines Kraftfahrzeugs verfügen. Diese können zusätzlich zu den vorgenannten Eignungszweifeln unter anderem durch eine längere Zeit des Nichtbesitzes der entsprechenden Fahrerlaubnis entstehen (mangelnde Fahrpraxis) und nicht im Rahmen der MPU abgeklärt werden.

Beachten Sie bitte auch die Bestimmungen des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes (BKrFQG) und der entsprechenden Verordnung (BKrFQV), wenn Sie gewerbliche Fahrten mit Lkw oder Bus durchführen wollen. Unter Umständen ist der Nachweis der Grundqualifikation oder der Weiterbildung erforderlich, dessen Erwerb Sie zeitsparend parallel zur MPU-Vorbereitung betreiben können. Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Führerscheinstelle und Ihrer örtlich zuständigen IHK (Industrie- und Handelskammer).

MPU und Vorbereitung



Eine MPU ist weder eine zusätzliche Strafe, noch soll Ihnen „Geld aus der Tasche gezogen“ werden. Vielmehr soll individuell bei Ihnen festgestellt werden, dass Sie zukünftig keine erhöhte Gefahr für die Verkehrssicherheit darstellen.

Eine MPU wird angeordnet, wenn das Risiko für eine erneute Auffälligkeit besonders hoch ist. Aus Studien weiß man, dass nach bestimmten Auffälligkeiten (beispielsweise nach einer Trunkenheitsfahrt ab 1,6 Promille Blutalkoholkonzentration) die Wahrscheinlichkeit für

eine erneute Auffälligkeit deutlich erhöht ist.

Am Beispiel Trunkenheitsfahrt heißt das: Es fallen etwa fünf Prozent (also einer von 20) der Kraftfahrer mit

Alkohol im Straßenverkehr auf. Von denen, die eine Blutalkoholkonzentration von 1,6 Promille und mehr dabei erreicht haben, fallen dann rund 50 Prozent (also einer von zwei) wieder auf.

Die Kosten für eine MPU hängen vom Umfang der Untersuchung und der Fragestellung (Alkohol, Drogen, Punkte) ab. Am besten erkundigen Sie sich im Vorfeld bei einer MPU-Stelle.

Unfallgefährdung

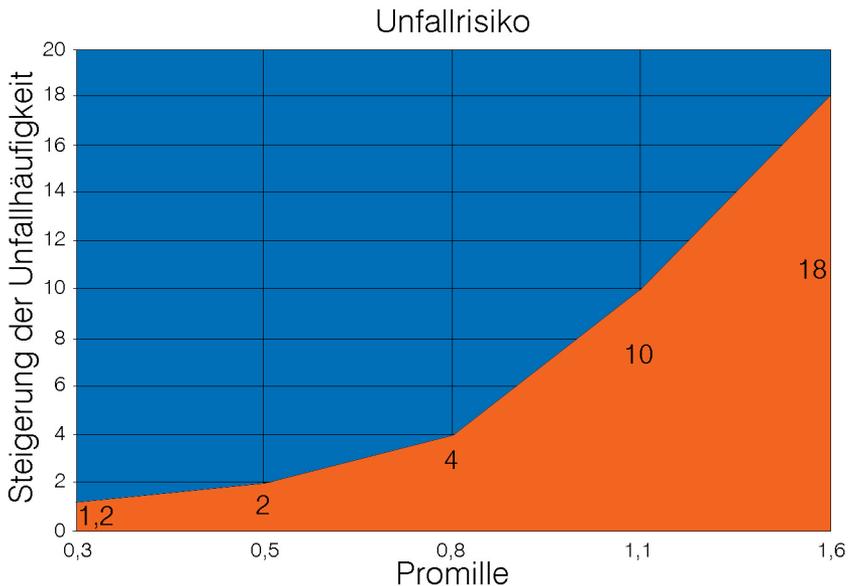
Die Zahl der Alkoholunfälle mit Personenschaden war in den vergangenen zwei Jahrzehnten

Alkoholbedingte Unfälle und deren Folgen in 2014

Unfälle mit Personenschaden	Getötete	Schwerverletzte	Leichtverletzte
13.612	260	4.688	12.168

stark rückläufig. Doch trotz dieses positiven Trends stellen Fahrten unter Alkoholeinfluss nach wie vor ein erhebliches Risiko für alle Verkehrsbeteiligten dar. Die Wahrscheinlichkeit, dass bei einem möglichen Unfall Personen zu Tode kommen, verdoppelt sich bei diesen Fahrten nahezu.

Bei jungen, männlichen Fahrzeugführern (21 bis 24 Jahre) ist der Anteil der Alkoholbeeinflussten unter den Unfallbeteiligten besonders hoch. Das Unfallrisiko steigt mit höherem Promille-Wert dramatisch an, wie der Abbildung entnommen werden kann: Das Unfallrisiko ist bei 1,6 Promille um das 18fache erhöht!



Unfallrisiko in Abhängigkeit von der festgestellten Blutalkoholkonzentration (Quelle: Bund gegen Alkohol und Drogen im Straßenverkehr)

Für andere Gründe, die zu einer MPU führen, gibt es vergleichbare wissenschaftliche Untersuchungsergebnisse (beispielsweise Fahrten unter Einfluss von Betäubungsmitteln, erhebliche und wiederholte Verkehrsverstöße, die mit Punkten belastet sind, Hinweise auf ein erhöhtes Aggressionspotenzial).

Warum MPU?

Wenn man weiß, dass beim Beispiel der Trunkenheitsfahrt rund 50 Prozent wieder auffallen, weiß man auch, dass etwa 50 Prozent nicht wieder auffallen. Also wissen wir, dass Menschen aus Fehlern lernen und ihr Verhalten ändern können.

Es soll darum gehen, über die Statistik hinaus für den Einzelfall, also für Sie, eine Risikoeinschätzung zu leisten. Das Gutachten ist damit eine wichtige Entscheidungshilfe für die Führerscheinstelle. Die Zuständigen dort wollen wissen, ob Sie aus dem Fehler (der/den Auffälligkeit/en) ge-

lernt haben und Ihr Verhalten erfolgreich und stabil verändert haben.

Genau das soll bei einer MPU zur Erhöhung der Verkehrssicherheit geprüft werden.

Was Gutachter in Erfahrung bringen sollen

Gutachter beurteilen nicht im luftleeren Raum oder nach Sympathie oder Tageslaune.

In den „Begutachtungsleitlinien“ der Bundesanstalt für Straßenwesen und den „Beurteilungskriterien“ der Deutschen Gesellschaft für Verkehrspsychologie und der Deutschen Gesellschaft für Verkehrsmedizin ist beschrieben, welche Bedingungen Sie erfüllen müssen, damit eine MPU positiv werden kann.

Überlegen Sie, was Sie dazu beigetragen haben, damit Ihre Fahrerlaubnis entzogen werden musste beziehungsweise werden muss. Auch wenn Sie der Meinung sein sollten, zu Unrecht bestraft worden

zu sein – bei der MPU müssen rechtskräftige Entscheidungen als Tatsache gewertet werden.

Bei der MPU wird geprüft, ob Sie aus Ihren Fehlern gelernt haben und Ihr fehlerhaftes Verhalten verändert wurde.

Gutachter gehen davon aus, dass Menschen sich nur dann erfolgreich (ausreichend erprobt und stabil, in der Regel zwischen sechs Monaten und einem Jahr) verändern können, wenn geklärt ist,

- was Sie genau falsch gemacht haben,
- warum Sie es so und nicht anders gemacht haben.

Wenn Sie das dem Gutachter erklären konnten, ist es außerdem wichtig, dass Sie beschreiben können

- wann und warum Sie eine Entscheidung getroffen haben, Ihr Verhalten zu ändern,

- wie Sie diese Änderung umgesetzt und vielleicht auch durchgesetzt haben,
- und was sich dadurch bei Ihnen inzwischen verändert hat.

Schließlich muss noch geklärt werden können,

- wodurch Sie sicherstellen wollen und können, dass es nicht wieder zu den früheren Fehlern kommen wird – also, welches neue Verhalten Sie künftig zeigen werden.

Auf dieser Basis sollen die Zuständigen bei Ihrer Führerscheinstelle nachvollziehen können, dass Sie nicht wieder im Straßenverkehr auffallen.

Soll man den Gutachtern alles sagen – was soll man nicht sagen?

Gutachter fragen genau nach, ob Sie Ihre Fehler sehen, die Entwicklung zu dem Fehlverhalten (äußere und persönliche Bedingungen) erkannt haben und Ihr Verhalten aus-

reichend und stabil verändert haben.

Trauen Sie sich, offen über alles zu sprechen. Wenn Sie den Gutachtern Wichtiges nicht mitteilen, fehlen bei der Beurteilung Informationen, und die Gutachter können im Gutachten nicht nachvollziehbar begründen, dass die Bedenken nicht mehr bestehen.

Der Gutachter kann immer nur alle nötigen Fragen stellen und sieht das auch als seine Verantwortung.

Dafür, dass die nötigen Informationen zur Klärung der Bedenken beitragen werden, sind Sie als Betroffener verantwortlich.

Wann erfahren Sie das Ergebnis der MPU?

Die Gutachter werden Ihnen, wenn möglich, noch am Untersuchungstag das voraussichtliche Ergebnis mündlich mitteilen. Es kann sein, dass noch kein Ergebnis mitgeteilt werden kann, wenn

- noch Befunde abzuwarten sind,
- es nötig ist, dass sich Gutachter mit Kollegen beraten.

Bis zur Versendung des Gutachtens können nach Eingang aller eventuell noch ausstehenden Befunde zehn Werktage vergehen.

Die Entscheidung über die Fahrerlaubnis trifft ausschließlich Ihre Führerscheinstelle.

Wie Sie feststellen können, was Sie verändern müssen!

Wenn Sie genau in sich hineinhorchen und vielleicht auch noch berücksichtigen, was andere Menschen (Partner/in, Freunde) Ihnen immer mal gesagt haben, dann haben Sie möglicherweise erste Ideen, was Sie ändern sollten.

Wenn es um Alkohol-/Drogen-/Medikamentenkonsum geht, kann es auch nützlich sein, Ihren Arzt oder eine Alkohol- und/oder Drogenberatungs-

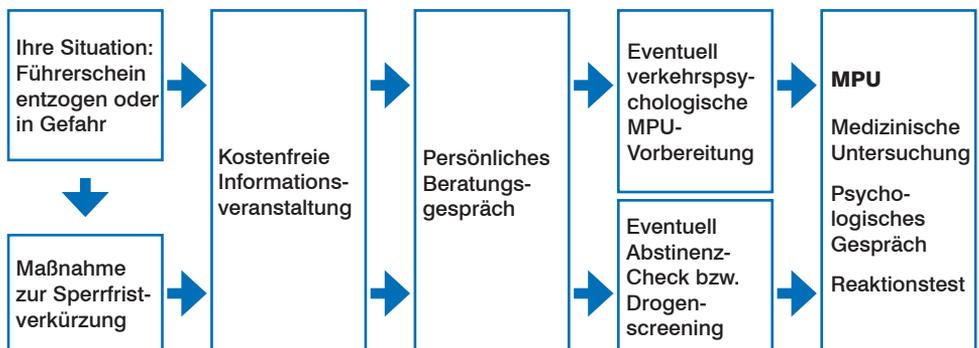
stelle aufzusuchen und um Rat zu fragen.

Besonders geeignete Ansprechpartner sind Psychologen mit Diplom- oder Master-Abschluss und zusätzlicher verkehrspsychologischer Ausbildung, die sich auf Alkohol-, Drogen- und andere Auffälligkeiten im Straßenverkehr spezialisiert haben und die die Kriterien kennen, an denen sich die Gutachter bei der MPU orientieren. Durch ein Gespräch erhöhen Sie Ihre Chance, dass Sie genau die richtigen Schritte zu einer erfolgreichen MPU machen.

Wie Sie sich auf die MPU vorbereiten können!

Der Besuch eines kostenlosen Infoabends

Sowohl Begutachtungsstellen als auch viele Anbieter von Beratungs- und Vorbereitungsmaßnahmen bieten kostenlose Infoabende an, in denen ein ausgebildeter und erfahrener Verkehrspsychologe für allgemeine Fragen zur Verfügung steht. Fragen Sie nach den nächsten Terminen einer Stelle Ihrer Wahl.



Ein möglicher Weg zur erfolgreichen MPU

Der Besuch einer verkehrspsychologischen Einzelberatung

Praktisch alle Anbieter von Beratungs- und Vorbereitungsmaßnahmen bieten individuelle Einzelgespräche an. Hier können Sie klären, wie Ihre persönlichen Chancen stehen und was speziell Sie weiter tun können und sollten.

Was Sie selbst tun können

Um sich einen Überblick über die eigene Entwicklung zu verschaffen, kann es nützlich sein, einen tabellarischen Lebenslauf über die Zeit anzufertigen, ab der es zu Auffälligkeiten gekommen ist.

Das kann eine gute Grundlage für eine weiterführende Analyse durch Sie sein, warum sich diese Entwicklungen so ergeben hatten.

Wann weitere Maßnahmen Sinn machen

Weitere vorbereitende Maßnahmen machen immer dann Sinn, wenn Sie – auch nach Rücksprache mit vertrau-

enswürdigen Ansprechpartnern – nicht abschließend beantworten können, warum (persönliche Gründe) es zur Auffälligkeit oder zu den Auffälligkeiten gekommen ist und wie Sie sicher erneute Auffälligkeiten verhindern wollen.

Qualitätssicherung von MPU und Beratung

Sie sollen sich auf Ihrem Weg zurück zum Führerschein gut aufgehoben fühlen. Deshalb ist es wichtig, dass Sie sich seriös und kompetent beraten und vorbereiten lassen. Bei den MPU-Stellen (Begutachtungsstellen für Fahreignung, die Medizinisch-Psychologische Untersuchungen durchführen) selber findet ständig eine Qualitätssicherung statt. Das ist vom Gesetzgeber geregelt.

MPU

MPU-Stellen benötigen die amtliche Anerkennung durch die zuständige Landesbehörde. Voraussetzung hierfür wiederum ist, dass die MPU-Stelle dafür sorgt, dass ein hohes

Qualitätsniveau gehalten wird. Ob dies in ausreichendem Maße geschieht, wird durch eine fachliche Begutachtung der BAST gewährleistet.

Die BAST prüft unter anderem,

- ob die Begutachtung nach bundesweit einheitlichen fachlichen Beurteilungskriterien erfolgt.
- ob die räumliche und sachliche Ausstattung entsprechend den Anforderungen gegeben ist.
- ob nur fundiert ausgebildete Gutachter bei der Begutachtung eingesetzt werden.
- ob die bestehende Fortbildungspflicht von drei Tagen pro Jahr für die an der MPU-Stelle tätigen Gutachter eingehalten wird.
- ob bei einer Stichprobe von Gutachten die Nachvollziehbarkeit gewährleistet ist.

Darüber hinaus sind die Träger von MPU-Stellen verpflichtet, jährlich Statistiken über

Anzahl, Art und Ergebnis der Medizinisch-Psychologischen Untersuchungen der BAST mitzuteilen.

Eine Liste der von der BAST begutachteten Träger von MPU-Stellen finden Sie ab Seite 38.

Verkehrspsychologische MPU-Beratung und MPU-Vorbereitung

Wenn Sie sich im Vorfeld einer MPU für eine Beratung oder eine verkehrspsychologische Vorbereitung interessieren, fällt es Ihnen möglicherweise schwer, sich angesichts der Fülle von Angeboten zu orientieren. Insbesondere stellt sich für Sie sicher die Frage, woran Sie erkennen können, ob es sich um einen seriösen und kompetenten Anbieter handelt.

Ein seriöser und kompetenter Berater oder Verkehrstherapeut

- ist Psychologe mit einem Diplom- oder Master-Abschluss, hat eine verkehrspsychologische

Ausbildung absolviert und bildet sich regelmäßig fort. Außerdem ist er mit den aktuell geltenden Beurteilungskriterien vertraut, an denen sich die Gutachter in der MPU orientieren. Sie sollten dies im Vorfeld gezielt klären (Homepage, direkt befragen).

- gibt keine Garantien, wie zum Beispiel „Geld-zurück“ oder „100-Prozent-Chance“.
- klärt über Leistung und Kosten auf und bietet faire Zahlungsmodalitäten.
- informiert sich objektiv und vertraulich über Ihre Verkehrsauffälligkeiten. Er fordert Sie beispielsweise auf, Urteile, Schriftverkehr mit der Führerscheinstelle, Auszug aus dem Verkehrszentralregister, bisherige Gutachten vorzulegen.
- wird Sie nicht unter Druck setzen.
- nötigt Sie nicht, „zurechtgebastelte“ Geschichten auswendig zu lernen, die den Gutachter angeblich überzeugen.

- macht im Verlauf der Beratung schriftliche Aufzeichnungen.
- händigt Ihnen zum Schluss ein schriftliches Beratungsergebnis oder eine Teilnahmebescheinigung für die Vorbereitungsmaßnahme aus.
- stellt Ihnen eine Quittung aus, wenn Sie bar bezahlen.

Eine seriöse verkehrspsychologische MPU-Vorbereitungsmaßnahme zeichnet sich des Weiteren dadurch aus, dass der Verkehrspsychologe zu Beginn einen Vertrag mit Ihnen schließt, in dem Zusammenarbeit, Kosten- und Zeit-Aspekte sowie Beendigung geregelt sind.

Beratung – Sperrfrist sinnvoll nutzen

Sie haben die Fahrerlaubnis wegen einer oder mehrerer Auffälligkeit(en) im Straßenverkehr entzogen bekommen und müssen Ihrer Führerscheinstelle im Rahmen einer MPU ein positives Gutachten einer

Begutachtungsstelle für Fahrerlaubnis vorlegen.

Idealerweise stehen Sie zudem noch am Anfang Ihrer Sperrfrist und haben somit genügend Zeit, sich frühzeitig auf diese Situation vorzubereiten.

Oder die Entziehung der Fahrerlaubnis droht und Ihre Führerscheinstelle erwartet innerhalb einer bestimmten Frist die Beibringung eines positiven Gutachtens.

Die Teilnahme an einer Beratung ist freiwillig und kann Ihre Chancen auf eine positive MPU erhöhen. Sie ist aber keine zwingende Voraussetzung für das Bestehen der MPU.

Was erfahre ich in einer Beratung?

Ganz am Anfang können Sie sich zunächst bei einem seriösen und kompetenten Verkehrspsychologen beraten lassen und klären, was auf Sie zukommt und wie es am besten weitergeht. In einem verkehrspsychologischen Bera-

tungsgespräch können Sie auf die folgenden Fragen wichtige Antworten und daraus abgeleitet konkrete Empfehlungen erhalten, was Sie eventuell noch tun müssen, um die Chancen für eine positive MPU zu verbessern:

- Wie läuft eine MPU ab?
- Was wird von mir unter Berücksichtigung meiner spezielle Situation in der MPU gefordert?
- Wie stehen meine Chancen für eine positive MPU?
- Reichen meine bisherigen Veränderungsschritte seit der Verkehrsauffälligkeit aus?
- Was sollte ich zur Vorbereitung noch tun?
- Wann sollte ich mich zur MPU anmelden?
- Welche medizinischen Nachweise sind für eine positive Begutachtung notwendig?

Der Berater/die Beraterin wird Ihnen am Ende der Beratung ein schriftliches Beratungsergebnis aushändigen. Im

Falle weitergehender Empfehlungen wird dort genau stehen, welche ergänzenden Schritte Sie gehen sollten, welche medizinischen Nachweise notwendig sind und wann eine MPU für Sie frühestens in Frage kommt.

Verkehrspsychologische MPU-Vorbereitung

Wenn Sie mit Alkohol, Drogen oder – wiederholt - mit Regelverstößen im Straßenverkehr aufgefallen sind, dann wird Ihnen das nicht einfach so „passiert“ sein. Vielleicht haben Sie selbst schon mal über die Hintergründe nachgedacht: Warum Sie sich so verhalten haben, wie es soweit kommen konnte. Vielleicht haben Sie auch überlegt, was Sie daraus lernen können, und was Sie künftig anders machen wollen. Sich in dieser Richtung Gedanken zu machen, ist im Vorfeld einer MPU sehr wichtig – und sicher auch mit Blick auf Ihre Zukunft, damit Sie sich nicht noch einmal in eine solche Situation bringen.

Für den Einzelnen ist es allerdings nicht immer einfach, diese Zusammenhänge bei sich selbst zu erkennen und dann die richtigen praktischen Konsequenzen zu ziehen. Dann kann es helfen, sich professionelle Unterstützung zu holen und an einem verkehrspsychologischen Programm zur Vorbereitung auf die MPU teilzunehmen. Hier werden Sie sich zusammen unter psychologischer Leitung in Einzel- oder Gruppensitzungen systematisch mit den Auffälligkeiten, ihren Hintergründen und Konsequenzen auseinandersetzen. Untersuchungsergebnisse zur MPU zeigen ganz deutlich, dass die Teilnahme an einer verkehrspsychologischen Vorbereitungsmaßnahme wesentlich zum Erfolg in der MPU beitragen kann!

Die Teilnahme an einer verkehrspsychologischen Vorbereitung ist freiwillig. Sie ist keine zwingende Voraussetzung für das Bestehen der MPU.

Was erwartet mich in der verkehrspsychologischen MPU-Vorbereitung?

Erwarten Sie nicht, dass man mit Ihnen die „richtigen Antworten“ auf die „Fragen in der MPU“ trainiert oder dass man Sie „durch die MPU bringt“ – möglicherweise sogar mit einer „Erfolgs- oder Geld-Zurück-Garantie“. Wer Ihnen solche Versprechungen macht, handelt unseriös. In der MPU kommt es auf Sie allein und auf Ihre eigenen Erkenntnisse und Schlussfolgerungen bezüglich Ihrer Auffälligkeiten an. Die verkehrspsychologische Vorbereitungsmaßnahme kann Sie dabei im Vorfeld individuell und nachhaltig unterstützen – nicht mehr, aber auch nicht weniger.

Ihr Verkehrspsychologe/Ihre Verkehrspsychologin wird zu Beginn einen Vertrag mit Ihnen schließen, in dem Zusammenarbeit, Kosten- und Zeit-Aspekte sowie der Abschluss geregelt sind. Selbstverständlich haben Sie das Recht, die

Vorbereitungsmaßnahme jederzeit – auch vorzeitig – zu beenden. Sie brauchen dann nur für die tatsächlich in Anspruch genommene Zeit die Kosten entrichten.

Eine seriöse Vorbereitungsmaßnahme können Sie weiterhin daran erkennen, dass Ihnen auf Befragen Auskunft über die Ausbildung und Erfahrungen in Verkehrspsychologie gegeben werden. Meist in der Anfangsphase werden wichtige Dokumente (zum Beispiel Beratungsprotokoll, Vorgutachten, Führerscheinakte, Auszug aus dem Verkehrszentralregister) eingeholt.

Über den Verlauf der Vorbereitungsmaßnahme werden Aufzeichnungen geführt. Sie werden nicht unter Druck gesetzt oder genötigt, „zurechtgebastelte“ Geschichten auswendig zu lernen, die die Gutachter angeblich überzeugen - nichts ist so frei von Widersprüchen wie die Wirklichkeit und was wirklich geschehen ist, wissen Sie doch letztlich am besten.

Zum Schluss der Maßnahme werden Sie eine Teilnahmebescheinigung erhalten, in der unter anderem die Gesamtdauer und die Zahl der Sitzungen ausgewiesen sind und die Sie bei der Begutachtungsstelle vorlegen können.

Was sind die Themen, die besprochen werden?

In einer seriösen verkehrspsychologischen Vorbereitungsmaßnahme wird, sei es allein oder in der Gruppe, eine Bestandsaufnahme gemacht, das heißt Ihre Auffälligkeit(en) intensiv besprochen sowie deren Hintergründe analysiert.

Zu den Hintergründen können zum Beispiel situative Umstände, Ihr früherer Umgang mit Alkohol oder Drogen, früheres Verkehrsverhalten oder wichtige Ereignisse in Ihrer Lebensgeschichte gehören. Hier geht es um eine Klärung und kritischen Prüfung des „Warum“ oder „Wozu“, der Gründe (Bedingungen) und Ziele Ihres Handelns.

Sind die verantwortlichen Hintergründe Ihrer Auffälligkeit(en) bekannt, wenden Sie sich dem Thema „Veränderung“ zu. Es gilt, mit psychologischer Unterstützung und gegebenenfalls Unterstützung durch die Gruppe Ansatzpunkte für Verhaltensänderungen zu erarbeiten. Hier kann es zum Beispiel darum gehen, anders mit Stress im Beruf, in Familie oder Partnerschaft umzugehen, sich realistischer einzuschätzen oder realistischere Ziele zu setzen, zu lernen, auch „Nein“ zu sagen. Natürlich wird es hier auch darum gehen, dass Sie sich für neue Konsumgewohnheiten (zum Beispiel Alkohol- oder Drogenabstinenz, Verzicht, kontrolliertes Trinken) entscheiden – falls Sie das nicht schon vorher getan haben.

In einer Erprobungsphase werden Sie Ihre neuen Verhaltensweisen praktisch umsetzen und Erfahrungen sammeln, die Sie mit Ihrem Verkehrspsychologen/Ihrer Verkehrspsychologin besprechen.

Möglicherweise muss noch etwas „nachjustiert“ werden, damit Sie Ihre neuen Ziele und Strategien erfolgreich stabilisieren können. Auch das Thema „Rückfall“ (in alte Gewohnheiten) wird mit Ihnen besprochen werden: Wie Sie den Rückfall vermeiden oder sich nach einem Rückfall verhalten können.

Spätestens hier werden Sie erkannt haben, dass Ihnen die verkehrspsychologische Vorbereitungsmaßnahme nicht nur bei der Bewältigung der MPU hilft, sondern Sie auch allgemein, persönlich, in Ihrer privaten und beruflichen Lebensgestaltung, weiter bringt.

Anlässe für eine MPU



Alkohol

Der Gesetzgeber schreibt eine MPU zum Thema Alkohol vor,

- bei einer ersten Trunkenheitsfahrt ab 1,6 Promille Blutalkoholkonzentration (in Einzelfällen auch bei geringerer Blutalkoholkonzentration) oder
- bei wiederholten Alkohol auffälligkeiten im Straßenverkehr (unabhängig von der Blutalkoholkonzentration).

- bei einer Trunkenheitsfahrt mit einer Blutalkoholkonzentration von mindestens 1,1 Promille (absolute Fahruntüchtigkeit) bis weniger als 1,6 Promille kann die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens angeordnet werden, wenn im Einzel-

fall aus der strafgerichtlichen Entscheidung über den Promillewert hinaus weitere Anhaltspunkte hinzutreten, welche die Annahme einer Alkoholproblematik begründen.

- bei einer ersten Trunkenheitsfahrt mit einer Blutalkoholkonzentration von weniger als 1,1 Promille wird in der Regel keine MPU angeordnet.

Man geht davon aus, dass hinter solchen Auffälligkeiten ein

Alkoholkonsum besteht, der problematisch ist. Die Gutachter sollen bei der MPU in Erfahrung bringen, ab wann und warum ein problematischer Alkoholkonsum entstanden war, der letztlich zur Auffälligkeit geführt hatte.

- Ab wann wurde zu viel Alkohol getrunken?
- Wie viel wurde jeweils getrunken?
- Wie viel wurde maximal getrunken?
- Wie oft war es zu solchen Höchstmengen gekommen?
- Warum wurde so viel Alkohol getrunken?

Bei der Begutachtung muss geprüft werden, wie weit sich der frühere Alkoholkonsum entwickelt hat. Damit ist gemeint,

- ob eine Alkoholabhängigkeit entstanden ist,
- ob – auch ohne Vorliegen einer Alkoholabhängigkeit – ein dauerhafter Alkoholverzicht zu fordern ist

oder

- ob eine Alkoholgefährdung vorgelegen hat, bei der kontrolliertes Trinken als Veränderung ausreicht.

Alkoholabhängigkeit

Von einer Alkoholabhängigkeit müssen Gutachter ausgehen, wenn durch suchttherapeutische Einrichtungen die klinische Diagnose Abhängigkeit gestellt wurde, wenn bereits eine Alkoholentwöhnungstherapie oder eine vergleichbare (in der Regel suchttherapeutisch unterstützte) Maßnahme (stationär oder ambulant) durchgeführt wurde. Bei einer Alkoholabhängigkeit soll festgestellt werden können, dass eine angemessene Problembewältigung zu einer stabilen Alkoholabstinenz geführt hat.

Von einer angemessenen Problembewältigung kann ausgegangen werden, wenn eine nachvollziehbare Abstinenz von Alkohol besteht und die Alkoholabhängigkeit mit ihrer zu Grunde liegenden Proble-

matik – in der Regel mit suchttherapeutischer Unterstützung – aufgearbeitet wurde.

Dabei ist es wichtig, dass Sie konsequent auf alkoholhaltige Getränke und Speisen verzichten. Auch sollten Sie Angaben zum Zeitpunkt und den Umständen Ihres Abstinenzentschlusses machen können.

Wie lange muss bei Alkoholabhängigkeit die Abstinenz für eine MPU eingehalten und belegt werden?

- Nach Abschluss einer stationären oder ambulanten Entwöhnung ein Jahr.
- Bei längerer Abstinenz vor einer suchttherapeutischer Maßnahme – anschließend noch mindestens sechs Monate Abstinenz – die Gesamtdauer der Abstinenz „(inklusive Therapiephase)“ ist in der Regel nennenswert länger als ein Jahr – nie unter einem Jahr.
- Bei einer ambulanten Langzeitmaßnahme muss der Zeitraum der belegten

Abstinenz (beispielsweise durch EtG (Ethylglucuronid)) – inklusive ambulanter Therapie – nennenswert länger als ein Jahr sein.

- Wurde trotz Abhängigkeitsdiagnose keine Therapie durchgeführt, kann in begründeten Ausnahmefällen von den Regelanforderungen abgewichen werden. Es muss aber die Abstinenz nennenswert länger als ein Jahr sein.

Fortgeschrittene Alkoholproblematik

Von einer fortgeschrittenen Alkoholproblematik müssen Gutachter ausgehen, wenn Ihr früheres Alkoholtrinkverhalten wiederholt und deutlich nachteilige Konsequenzen für Sie gehabt hat oder Sie nicht zuverlässig zu einem kontrollierten Alkoholkonsum in der Lage sind. Davon ist beispielsweise auszugehen, wenn Sie auch nach schweren Konflikten, die mit Ihrem Alkoholkonsum in Verbindung standen, Ihren Konsum nicht reduziert haben. Oder wenn

Sie die MPU bereits einmal bestanden hatten und erneut mit Alkohol aufgefallen sind.

In solchen Fällen ist für das Bestehen der MPU ein konsequenter und nachvollziehbarer Verzicht auf Alkohol erforderlich. Sie sollten motiviert sein, auch zukünftig vollständig auf Alkohol zu verzichten. Wichtig ist, dass Sie bereits positive Erfahrungen mit Ihrem Alkoholverzicht gemacht haben, die Sie weiter motivieren, abstinent zu leben. Sie sollten in ausreichendem Maße Selbstvertrauen und Selbstsicherheit haben, um auch in belastenden Situationen auf Alkohol verzichten zu können.

Wie lang muss bei einer fortgeschrittenen Alkoholproblematik (ohne dass von einer Alkoholabhängigkeit auszugehen ist) die Abstinenz für eine MPU belegt werden?

- Von einem ausreichend langen Alkoholverzicht kann in der Regel nach einem Jahr ausgegangen

werden, jedoch nicht unter sechs Monaten.

- Für den Zeitraum der angegebenen Abstinenz sollen Laborbefunde (EtG) vorliegen.

Alkoholgefährdung

Von einer Alkoholgefährdung müssen Gutachter ausgehen, wenn bei Ihnen eine überdurchschnittliche Giftfestigkeit (Gewöhnung) gegenüber Alkohol vorlag, das heißt Sie konnten überdurchschnittliche Mengen Alkohol vertragen oder haben über einen längeren Zeitraum unkontrolliert Alkohol getrunken. Auch wenn Sie Alkohol getrunken haben um negative Stimmungen los zu werden oder zu entspannen, spricht man von Alkoholgefährdung. In diesen Fällen sollten Sie Ihr Trinkverhalten seit einem längeren Zeitraum bereits deutlich reduziert haben. Für den Erhalt eines positiven Gutachtens ist es wichtig, dass Sie Ihr früheres Konsumverhalten als problematisch einschätzen und motiviert sind auch

zukünftig nicht mehr so viel zu trinken.

Idealerweise haben Sie die Bedingungen, die ihr früheres Trinkverhalten ausgelöst haben erkannt und eliminiert. Auch sollten Sie ausreichend positive Erfahrungen mit Ihrem neuen Umgang mit Alkohol gemacht haben und sollten wissen, wie Sie einen übermäßigen Alkoholkonsum zukünftig vermeiden.

Wie lange muss ein kontrollierter Alkoholkonsum bestehen?

- Es soll bereits zur Gewohnheitsbildung in der Verhaltensänderung gekommen sein – in der Regel ist ein mehrmonatiger Zeitraum zu fordern – in der Begutachtung wird die Veränderung über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten gefordert.
- Wenn Sie aktuell eine Trinkpause einhalten, die zeitlich begrenzt ist, sollten Sie eindeutige Vorstel-

lungen haben, wie Sie, bei erneutem Alkoholkonsum, dauerhaft nur noch kontrolliert konsumieren.

- Wenn es Ihnen möglich ist, kontrolliert mit Alkohol umzugehen, sollten Sie das inzwischen ausreichend lange erprobt haben (in der Regel ein halbes Jahr). Wenn Sie bei der Möglichkeit eines kontrollierten Alkoholkonsums aus anderen Gründen dennoch auf Alkohol verzichten wollen (dauerhaft oder als vorübergehende Trinkpause), dann sollte auch diese Veränderung über einen Zeitraum von einem halben Jahr belegbar sein. Auch bei einer vorübergehenden Trinkpause sollten Sie nachvollziehbare Strategien haben, dass Sie bei einem erneuten Alkoholkonsum künftig nur noch kontrolliert Alkohol trinken werden.

Laborbefunde und Abstinenzbelege

Im Vorfeld der MPU müssen Belege dann beigebracht werden, wenn Abstinenz zu fordern ist. Bislang erfolgte die Trinkmengen- und Abstinenzkontrolle anhand von Blutbefunden, insbesondere den Leberwerten (und hierbei vor allem die Gamma-GT), dem Blutbild, genauer dem MCV-Wert und gegebenenfalls dem CDT.

Diese Marker können aufschlussreich sein und werden auch am Tag der MPU gefordert. Sie alleine können aber nicht zwischen einem mäßigen Alkoholkonsum und einer Alkoholabstinenz unterscheiden, sondern nur hohen Alkoholkonsum anzeigen. In manchen Fällen reagieren Leberwerte trotz hohem Alkoholkonsum nicht mit einem Anstieg. Die Leberwerte und der MCV-Wert können auch bei zahlreichen anderen Ursachen (Medikamenteneinnahmen, bestimmte Krankheiten) ansteigen.

Deshalb wird heutzutage zur Bestätigung von Alkoholabstinenz ein Alkoholmarker eingesetzt. Es handelt sich um ein Stoffwechselprodukt des Alkohols, das Ethylglucuronid, kurz EtG genannt. Dieses wird nur wenige Tage nach dem Alkoholkonsum ausgeschieden und muss deshalb im Rahmen eines Kontrollprogramms nach unvorhersehbarer, kurzfristiger Einbestellung gewonnen werden. Wenn ein Mensch Alkohol getrunken hat, kann man das EtG finden. Hat er keinen Alkohol getrunken, dann findet man das EtG nicht. Der Beleg einer Alkoholabstinenz kann also nur über EtG aus Urin oder Haaren geführt werden. Mit einer Haaranalyse kann man in die Vergangenheit blicken, jedoch nur maximal drei Monate.

Bei kontrolliertem Alkoholkonsum ist es wichtig vor der MPU Leberwerte und/oder CDT alle ein bis zwei Monate kontrollieren zu lassen, weil damit Angaben zu mäßigen Trinkmengen glaubhaft unterstützt werden.

Solche Laborkontrollen können Sie von Ihrem Hausarzt durchführen lassen.

Bei der MPU wegen Alkohol werden die Leberwerte immer bestimmt. Wenn Sie also wegen Alkohol eine MPU brauchen, dann lassen Sie Ihre Werte bereits vorher durch den Hausarzt bestimmen und klären Sie ab, ob die Werte im Normbereich liegen.

Wenn das nicht so ist, kann Ihr Arzt abklären, woran es liegt. Wenn es nicht am Alkohol liegt, dann ist es wichtig, dass Sie den Befund bei der Begutachtung mitbringen, damit der Grund für erhöhte Leberwerte geklärt ist und entsprechend Alkohol als Ursache ausgeschlossen werden kann.

Um den Abstinenzbeleg sicher in einem Gutachten verwenden zu können, müssen bei den Laboranalysen forensische Bedingungen eingehalten werden, das heißt die Probengewinnung (Haar, Urin) darf nur durch speziell

qualifizierte Ärzte und deren Mitarbeiter durchgeführt werden und das Labor, welches die Analyse durchführt, muss nach DIN ISO/IEC 17025 für forensische Zwecke nach den Standards der Gesellschaft für Toxikologische und Forensische Chemie (GTFCh) akkreditiert sein. Sie können solche sicheren Analysen zum Beispiel bei den amtlich anerkannten Begutachtungsstellen (MPU-Stellen) durchführen lassen.

Bitte beachten Sie, dass Abstinenzbelege kein „Beweis“ für Ihre Fahreignung sind, sondern nur ein Baustein für eine positive MPU.

Betäubungsmittel/ Drogen

Der Gesetzgeber schreibt eine MPU zum Thema Betäubungsmittel vor,

- wenn es Hinweise auf Drogenkonsum gibt,
- bei einer Verkehrsauffälligkeit unter Einfluss von Betäubungsmitteln.

Man geht davon aus, dass bei solchen Auffälligkeiten die Gefahr besteht, dass Drogenkonsum und Teilnahme am Straßenverkehr nicht mehr getrennt werden können.

Die Gutachter sollen bei der MPU in Erfahrung bringen, ab wann und warum es zum Drogenkonsum gekommen war, der letztlich zur Auffälligkeit geführt hatte.

- Ab wann wurden welche Drogen konsumiert?
- Wie oft wurden welche Drogen im Laufe der Zeit konsumiert?
- Wurden verschiedene Drogen (gegebenenfalls auch Alkohol) gleichzeitig konsumiert?
- Wie oft wurde zu der Zeit Alkohol getrunken und wie viel?

Darüber hinaus muss geklärt sein,

- warum es zum Drogenkonsum gekommen ist,

- warum der Drogenkonsum fortgesetzt wurde, gegebenenfalls trotz einer ersten Auffälligkeit,
- warum es zu einer Steigerung oder Veränderung des Drogenkonsums gekommen war.

Bei der Begutachtung muss auch geprüft werden, wie weit sich eine Drogenbeziehung entwickelt hatte. Damit ist gemeint,

- ob eine Drogenabhängigkeit entstanden war,
- ob eine fortgeschrittene Drogenproblematik vorgelegen hatte oder
- ob eine Drogengefährdung ohne Anzeichen einer fortgeschrittenen Drogenproblematik vorgelegen hatte,
- ob ausschließlich ein gelegentlicher Cannabiskonsum vorgelegen hatte.

Drogenabhängigkeit

Von einer Drogenabhängigkeit müssen Gutachter ausgehen, wenn Sie bereits eine

Entwöhnungstherapie oder eine vergleichbare (in der Regel suchtherapeutisch unterstützte) Maßnahme durchgeführt haben. Es kann auch sein, dass bei der Begutachtung eine entsprechende Feststellung getroffen werden muss, weil innerhalb der letzten zwölf Monate entsprechende Befunde vorgelegen haben.

Bei einer Drogenabhängigkeit müssen Gutachter feststellen können, dass eine angemessene Problembewältigung zu einer stabilen Abstinenz geführt hat. Es wird auch Alkoholverzicht gefordert. Hierzu ist es wichtig, dass Sie Ihre Drogenabhängigkeit und die ihr zu Grunde liegende Problematik – in der Regel mit suchtherapeutischer Unterstützung – überwunden haben. Sie sollten zur Aufrechterhaltung Ihrer drogenabstinenten Lebensweise motiviert sein.

Ihre Abstinenz kann als stabil eingeschätzt werden, wenn sie durch Ihre Kompetenzen

und Ihr soziales Umfeld gestützt werden und länger als ein Jahr besteht. Sie sollten Angaben zum Zeitpunkt und den Umständen Ihres Abstinenzentschlusses machen können und über Veränderungen zu Beginn und im Verlauf der Abstinenz berichten können.

Zur Dauer von Abstinenzbelegen bei Drogenabhängigkeit:

- Nach Abschluss einer stationären oder ambulanten Entwöhnung ein Jahr (Nachsorgekontakte zählen nicht zur Entwöhnungszeit).
- Bei längerer Abstinenz vor einer Therapie – anschließend noch mindestens sechs Monate Abstinenz – die Gesamtdauer der Abstinenz (inklusive etwaiger Klinikaufenthalten) ist in der Regel nennenswert länger als ein Jahr – nie unter einem Jahr.
- Bei einer ambulanten Langzeitmaßnahme muss der Zeitraum der nachge-

wiesenen Abstinenz – inklusive ambulanter Therapie – nennenswert länger als ein Jahr sein, davon mindestens zwölf Monate seit Beginn der Therapie.

- Wurde keine Therapie durchgeführt, muss die Abstinenz nennenswert länger als ein Jahr sein.

Fortgeschrittene Drogenproblematik

Von einer fortgeschrittenen Drogenproblematik müssen Gutachter ausgehen, wenn ein missbräuchlicher Konsum von Suchtstoffen (Substanzmissbrauch nach DSM-IV-TR), ein polyvalentes Konsummuster (verschiedene Drogen, auch gleichzeitig) oder der Konsum hoch suchtpotenter Drogen vorgelegen hatte. Die Kriterien für eine Drogenabhängigkeit dürfen nicht erfüllt sein.

Für ein positives Gutachten sollten Sie über ein ausreichendes Maß an Selbstvertrauen, Selbstsicherheit und Durchsetzungsvermögen ver-

fügen, um auch in belastenden oder verführenden Situationen auf Drogen verzichten zu können. Auch sollten Sie sich von der Drogenszene, zum Beispiel durch einen neuen Freundeskreis oder Umzug, distanziert haben und bereits positive Erfahrungen mit dem Drogenverzicht gemacht haben, sodass ein zukünftiger Verzicht wahrscheinlich ist. Ihre Drogenabstinenz sollte länger als ein Jahr bestehen.

Zur Dauer von Abstinenzbelegen bei fortgeschrittener Drogenproblematik:

- Ein Jahr nach Abschluss einer suchttherapeutischen Maßnahme.
- Bei einer ambulanten Maßnahme im Anschluss noch mindestens ein halbes Jahr, insgesamt mindestens ein Jahr Abstinenz – der letzte Konsum liegt länger als ein Jahr zurück.
- Bei Teilnahme an einer ambulanten Langzeitmaßnahme (inklusive der ambulanten Therapie)

nennenswert länger als ein Jahr – zwölf Monate seit Beginn der Therapie.

Drogengefährdung

Von einer Drogengefährdung müssen Gutachter ausgehen, wenn häufiger oder gewohnheitsmäßig ausschließlich Cannabis konsumiert wurde und/oder nur gelegentlich eine Droge mit einer höheren Suchtpotenz und Gefährlichkeit als Cannabis. Von einem ausschließlich gelegentlichen Cannabiskonsum können Gutachter ausgehen, wenn tatsächlich keine Hinweise für eine andere Problematik sprechen.

Sie sollten sich aus einem angemessenen Problembewusstsein heraus dafür entschieden haben, zukünftig auf jeden Drogenkonsum – auch unabhängig vom Führen eines Kraftfahrzeuges – zu verzichten und motiviert sein, den Drogenverzicht dauerhaft beizubehalten. Sie sollten Angaben zum Zeitpunkt und den Gründen für Ihren Entschluss,

zukünftig keine Drogen mehr zu konsumieren, machen können. Idealerweise können Sie von positiven Erfahrungen, die Sie seit Beginn des Drogenverzichts gesammelt haben, berichten.

Der vorliegende drogenfreie Zeitraum muss vor dem Hintergrund Ihres früheren Konsums und Ihrer Motivation als bereits ausreichend lang bewertet werden können. Daher müssen die Abstinenzbelege immer unter forensischen Bedingungen gewonnen werden.

Zur Dauer der zu fordernden Abstinenz bei Drogengefährdung:

- Die Dauer des Drogenverzichts sollte zum Zeitpunkt der Begutachtung bereits sechs Monate betragen.
- Soweit der Drogenkonsum aber über einen langen Zeitraum stattgefunden hat (zum Beispiel über Jahre regelmäßiger Cannabiskonsum), ist erst durch einen längeren Abstinenz-

zeitraum eine günstige Voraussetzung für die Stabilität der Verhaltensänderung gegeben.

Der Drogenverzicht wird durch die Ergebnisse geeigneter Urin- oder Haaranalysen bestätigt, die unter forensischen Bedingungen gewonnen wurden.

Laborbefunde und Abstinenzbelege

Bei Fragestellungen zum Thema Drogenkonsum ist in der Regel Drogenabstinenz zu fordern. Es kann sein, dass zusätzlich Alkoholabstinenz gefordert wird.

Für Drogenabstinenz bestehen Nachweismöglichkeiten im Blut, Urin und Haar. Nachgewiesen werden können Drogen, Drogensatzstoffe wie Codein und Diazepam und deren Abbauprodukte.

- Bei Auffälligkeiten im Straßenverkehr wird der Nachweis über Blut (zum Nachweis einer akuten

Drogenbeeinflussung) und teilweise über Urin gewählt.

- Urin-Drogenscreening am Tag der Begutachtung
Bei einer Begutachtung wegen Drogen wird am Untersuchungstag immer ein Drogenscreening im Urin als ergänzende Bestätigung einer bereits im Vorfeld hinreichend plausibel belegten Drogenabstinenz durchgeführt. Das gehört zum Untersuchungsumfang.
- Drogenfreiheitsbelege über geforderte Zeiträume
Beachten Sie bitte, dass das Ende des Zeitraumes der belegten Drogenfreiheit und der MPU-Termin möglichst zeitnah organisiert werden sollten.

Schließen Sie rechtzeitig vor einer MPU einen Vertrag über Drogenscreenings aus Urin ab, bei dem zuverlässig forensische Bedingungen eingehalten werden.

Damit können Sie bei der MPU Drogenfreiheit belegen.

Wenn es möglich ist, einen Drogenfreiheitsbeleg durch eine Haaranalyse zu führen, dann kann das bei der MPU hilfsweise eingesetzt werden.

Warum werden Laboranalysen zum Beleg der Drogenfreiheit im Urin durchgeführt?

Solche Analysen werden gewählt, um zu prüfen, ob Drogenkonsum vorgelegen hat und welche Drogen konsumiert wurden. Ein Nachweis von Drogen und deren Abbauprodukten im Urin ist länger möglich, weil sich im Urin solche Stoffe konzentrieren. Das liegt daran, weil die Nieren permanent Blut filtern und alles herauslösen, was dem Körper schaden kann. Dabei wird das Blut immer wieder gefiltert und alle Drogenabbauprodukte werden letztlich in einer kleinen Flüssigkeitsmenge – also konzentriert – als Urin ausgeschieden.

Laboranalysen zum Beleg der Drogenfreiheit im Haar können eingesetzt werden, um in

die Vergangenheit zu schauen. Haaranalysen können bei bestimmten Substanzen nicht oder nur eingeschränkt durchgeführt werden und es kann sein, dass Haarbehandlungen (zum Beispiel Bleichen und Färben) dazu führen, dass eine Verwertbarkeit gar nicht mehr möglich ist.

Klären Sie rechtzeitig vor einer MPU, ob man mit einer Haaranalyse bei Ihnen für die Vergangenheit Drogenfreiheit nachweisen kann. Man muss im Einzelfall überlegen, ob sich die Investitionen lohnen.

Um den Abstinenzbeleg sicher in einem Gutachten verwerten zu können, müssen bei den Laboranalysen forensische Bedingungen eingehalten werden, das heisst die Probengewinnung (Haar, Urin) darf nur durch speziell qualifizierte Ärzte und deren Mitarbeiter durchgeführt werden und das Labor, welches die Analyse durchführt, muss nach DIN ISO/IEC 17025 für forensische Zwecke nach den Standards der Gesell-

schaft für Toxikologische und Forensische Chemie (GTFCh) akkreditiert sein.

Sie können solche sicheren Analysen zum Beispiel bei den amtlich anerkannten Begutachtungsstellen (MPU-Stellen) durchführen lassen.

Bitte beachten Sie, dass Abstinenzbelege kein „Beweis“ für Ihre Fahreignung sind, sondern nur ein Baustein für eine positive MPU.

Punkte: Verkehrsauffälligkeiten/Straftaten im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr

Die Behörde kann die Beibringung eines MPU-Gutachtens fordern

- bei einem erheblichen Verstoß oder wiederholten Verstößen gegen verkehrsrechtliche Vorschriften,
- bei einer erheblichen Straftat, die im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr steht oder bei Straftaten,

die im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr stehen,

- bei einer erheblichen Straftat, die im Zusammenhang mit der Kraftfahreignung steht, insbesondere wenn Anhaltspunkte für ein hohes Aggressionspotenzial bestehen oder die erhebliche Straftat unter Nutzung eines Fahrzeuges begangen wurde,
- bei Straftaten, die im Zusammenhang mit der Kraftfahreignung stehen, insbesondere wenn Anhaltspunkte für ein hohes Aggressionspotenzial bestehen.

Man hat die Erfahrung gemacht, dass viele, die so aufgefallen sind, ihr Verhalten nicht ändern.

Wenn also auch künftig damit gerechnet werden muss, dass es wieder zu Auffälligkeiten und damit zu Gefährdungen im Straßenverkehr kommen kann, darf die Behörde eine Fahrerlaubnis nicht belassen oder nicht neu erteilen.

Aus statistischen Untersuchungen weiß man aber, dass eben nicht alle wieder auffallen und dies zu unterscheiden, ist die Aufgabe bei der MPU. Gutachter sollen für die Behörde klären, ob Sie über die Auffälligkeit(en) ausreichend nachgedacht haben, ob die Auseinandersetzung zur Klärung der Ursachen geführt hat und ob es praktikable Vorsätze gibt, mit denen künftig eine regelkonforme und auffallensfreie Verkehrsteilnahme sichergestellt werden kann.

Also bietet die Begutachtung die Möglichkeit, Argumente gegen die Eignungsbedenken in Erfahrung zu bringen und im Gutachten gegenüber der Behörde zu vermitteln.

Konkret heißt das, Gutachter sollen bei der MPU in Erfahrung bringen, ab wann und warum es überhaupt zu solchen Auffälligkeiten / Straftaten gekommen war und gegebenenfalls warum es wiederholt zu entsprechenden Auffälligkeiten gekommen war.

- Warum kam es ab einem bestimmten Zeitpunkt zu Verkehrsauffälligkeiten?
- Gibt es irgendwelche Hinweise auf Veränderungen im Lebensablauf (beruflich, privat), die einen Einfluss auf das Verhalten im Straßenverkehr gehabt haben? Worin bestand der Einfluss aus solchen Veränderungen?
- Welche Vorsätze – zur Vermeidung erneuter Auffälligkeiten – hatte es zwischenzeitlich gegeben?
- Warum ist es trotzdem und gegebenenfalls wiederholt zu erneuten Auffälligkeiten gekommen?
- Wenn früher Maßnahmen wie Aufbau Seminare, Verkehrspsychologische Beratung nach § 71 FeV, Schulungskurse durchgeführt wurden, welchen Nutzen (neue Strategien zur Vermeidung von Verkehrsauffälligkeiten) hatten sie?
- Wenn es erneut zu Verkehrsauffälligkeiten gekommen war, warum?

- Wenn bereits Maßnahmen zur Aufarbeitung (beispielsweise verkehrspsychologische Therapie) durchgeführt wurden, welchen Nutzen hatten sie?
- Wie wird künftig sichergestellt, dass es nicht wieder zu entsprechenden Auffälligkeiten kommt?

Wenn Sie obige Punkte für sich allein nicht klären können, oder sich nochmal absichern wollen, sollten Sie sich mit einem seriösen und kompetenten Verkehrspsychologen beraten. Dort können Sie auch klären, was Sie für ein positives Gutachten eventuell noch tun müssen und was in der MPU auf Sie zukommt.



Adressen



AVUS GmbH
Gesellschaft für Arbeits-,
Verkehrs- und
Umweltsicherheit mbH
Träger von Begut-
achtungsstellen für
Fahreignung
Steindamm 9
20099 Hamburg
hh@avus-mpu.de

B A D
Gesundheitsvorsorge und
Sicherheitstechnik GmbH
Vertraulich: BfF
Herbert-Rabius-Straße 1
53225 Bonn
info@bad-gmbh.de

Absolut Diagnostics GmbH
Kurt-Blaum-Platz 7
63450 Hanau
info@absgut.de

ABV
Gesellschaft für Angewandte
Betriebspsychologie und
Verkehrssicherheit mbH
Burgmauer 4
50667 Köln
mpu@abv-gmbh.com

DEKRA e.V. Dresden
Fiebigweg 8
01731 Kreischa
thomas.wagner@dekra.com

ias Aktiengesellschaft
Begutachtung der
Fahreignung
Askanischer Platz 1
10963 Berlin
bff.berlin@ias-gruppe.de

IBBK Institut für Beratung-
Begutachtung-Kraftfahrereig-
nung GmbH
Marzellenstraße 23
50668 Köln
info@ibbk-koeln.de

MPUmax GmbH
Große Packhofstraße 27/28
30177 Hannover
info@mpumax.de

pima-mpu GmbH
Sendlinger Straße 24
80331 München
muenchen-mitte@pima-mpu.de

ProSecur GmbH
Kaiserstraße 42
60329 Frankfurt / Main
info@prosecur.com

TÜV SÜD Life Service GmbH
Westendstraße 199
80686 München
LS.Kontakt@tuev-sued.de

TÜV Technische Überwachung
Hessen GmbH
Rüdesheimer Straße 119
64285 Darmstadt
mailbox@tuevhessen.de

TÜV NORD Mobilität GmbH &
Co.KG
Glockengießerwall 3
20095 Hamburg
info@tuev-nord.de

TÜV Thüringen e.V.
Melchendorferstraße 64
99096 Erfurt
info@tuev-thueringen.de

Universitätsklinikum
Heidelberg
Institut für Rechtsmedizin und
Verkehrsmedizin
Voßstraße 2
69115 Heidelberg
bff@med.uni-heidelberg.de

Beschwerden zur MPU?

Haben Sie bereits eine Medizinisch-Psychologische Untersuchung (MPU) absolviert und möchten Sie sich über Ihre MPU oder eine Begutachtungsstelle beschweren?

Bei jeder Trägerorganisation gibt es ein Beschwerdemanagement. Wenden Sie sich an die Organisation, bei der Sie die MPU durchgeführt haben.



Impressum

Herausgeber:

Bundesanstalt für Straßenwesen
Brüderstraße 53
51427 Bergisch Gladbach
www.bast.de

Redaktion, Konzeption und Gestaltung:
Bundesanstalt für Straßenwesen

Redaktionsschluss: März 2016

Bildnachweis: Seite 3 Bundesdruckerei GmbH, Seite 8 ©
Marco2811 - Fotolia.com, Seite 22 © blende11.photo -
Fotolia.com, Seite 38 © Coloures-pic - Fotolia.com und
wie ausgewiesen

Druck: Druckerei des Bundesministeriums für Verkehr
und digitale Infrastruktur, Bonn

Bergisch Gladbach, Januar 2018

